

Satzung
über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung
an der Grundschule der Gemeinde Braunsbach
vom 01.08.2016 i.d. Fassung d.IÄ.v. 14.06.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 13 des KAG für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Braunsbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Braunsbach bietet als freiwilliges Angebot an der Grundschule Braunsbach die Benutzung der Betreuungsgruppe im Rahmen der Grundschul- und Ferienbetreuung an. Es werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch das Betreuungspersonal der Gemeinde Braunsbach angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung Ihre Hausaufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Aufnahme

1. Aufgenommen werden grundsätzlich alle Grundschulkinder der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Braunsbach.
2. Darüber hinaus können aufgenommen werden:
 - Grundschulkinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Braunsbach, die nicht die Grundschule Braunsbach besuchen
 - Grundschulkinder, ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Braunsbach während der Ferienbetreuung
3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Schulkindbetreuung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Angebot durch die Gemeinde findet statt, wenn mindestens gleichzeitig 4 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3 Antragstellung

Die Aufnahme erfolgt bei der Leitung der Grundschulkindbetreuung. Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

(1) Nicht aufgenommen werden Kinder,

1. die mit Ungeziefer behaftet sind,
2. die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.

Im Zweifelsfall haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit durch ein Zeugnis zu führen.

(2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldig dem Betreuungsangebot fernbleiben oder die Grundschulkindbetreuung nur unregelmäßig besuchen,
3. Abweisungsgründe nach Absatz 1 eintreten,
4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Grundschulkindbetreuung verstoßen oder den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwiderhandeln,
5. bei Gebührenrückständen von mehr als 2 Monaten.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit/ Regelung in Krankheitsfällen

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Grundschulkindbetreuung nicht möglich.
2. Ist ein Kind am Besuch der Grundschulkindbetreuung verhindert, muss dies der Leitung der Grundschulkindbetreuung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
3. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf das Betreuungsangebot nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Leitung der Grundschulkindbetreuung ist unverzüglich zu verständigen.
4. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Ausscheiden

1. Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an das Bürgermeisteramt oder die Leitung der Grundschulkindbetreuung zu richten.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Grundschulkindbetreuung ist an Schultagen während der unterrichtsfreien Zeit geöffnet:

- a) Frühbetreuung:**
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
- b) Spätbetreuung:**
Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) Ganztagesbetreuung:**
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Grundschulkindbetreuung ist an den Ferientagen geöffnet, an denen auch das Kinderhaus geöffnet hat. Sollten zur Ferienbetreuung weniger als vier Kinder gleichzeitig angemeldet sein, erfolgt die Betreuung im Kinderhaus Braunsbach.

- Ferienbetreuung:**
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Für die Betreuung an schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hierfür hat die Gemeinde freiwillig eine Unfallversicherung mit begrenzten Versicherungssummen abgeschlossen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Grundschulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Grundschulkindbetreuung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

II. Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und Ferienbetreuung an der Grundschule Braunsbach werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum zur Grundschulkindbetreuung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde festgesetzt. Sie betragen:

- a) Frühbetreuung täglich 4,30 € jedoch höchstens 38.- € monatlich,
ab 01.09.2018: 4,50 € jedoch höchstens 39.- €
- b) Spätbetreuung täglich 4,30 € jedoch höchstens 38.- € monatlich
ab 01.09.2018: 4,50 € jedoch höchstens 39.- €
- c) ab 01. 09.2018
- | | | |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Ganztagesbetreuung für 5 Tage/Woche | 158.- € monatlich | 162.- € monatlich |
| für 4 Tage/Woche | 124.- € monatlich | 127.- € monatlich |
| für 3 Tage/Woche | 98.- € monatlich | 101.- € monatlich |
| für 2 Tage/Woche | 65.- € monatlich | 67.- € monatlich |
| für 1 Tag/Woche | 41.- € monatlich | 42.- € monatlich |
- d) Ferienbetreuung zusätzlich für Kinder die zu den Betreuungsformen
a) – c) angemeldet sind 11.- € täglich
- zusätzlich für Kinder ohne Betreuungsformen a) – c) 22.- € täglich

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Essensgeld in Höhe 3,30 € je Essen erhoben.
Ab 01.09.2018 wird ein zusätzliches Essensgeld in Höhe von 3,40 € je Essen erhoben

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei den Betreuungsformen gem. § 7
Spätbetreuung, Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung verpflichtend.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

III. Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Die Änderung vom 14.06.2017 tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Braunsbach, den 02.08.2016/ Braunsbach, den 15.06.2017

gez. Harsch, Bürgermeister